

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 27

Donnerstag, 1. August 2019

Seite: 171

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:..... Seite  
.....  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umwelt-  
verträglichkeitsprüfungsgesetzes;  
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten BHKW-  
Moduls Nr. 3 mit 400 kWel (1.050 kWFWL) Leistung und Kühler, Abgas-  
kamin und Oxi-Kat; Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage,  
Gärresttrocknungsanlage mit Abluftwäscher, Separierstation, Umschlag-  
station 2, Revisionsraum 2 und einer Umwallung; Erhöhung vom Endlager 2  
um 2 m, Änderung der Abmessung des Biomasselagers und des Revisions-  
raum 1;) sowie der Anlagenbetrieb [im Flexbetrieb; Leistungssteigerung der  
beiden bestehenden BHKWs auf jeweils 200 kWel.; Erhöhung der Gesamt-  
leistung von bisher 960 kWFWL auf 2.102 kWFWL; Erhöhung der jährlichen  
Gasmenge (1,776 Mio. Nm<sup>3</sup>/a und 13.962 kg); Erhöhung der Einsatzstoff-  
menge von bisher 28,04 t/d auf 59,34 t/d (21.660 t/a)] mit u. g. Anlagenteilen  
auf dem Grundstück Flur-Nr. 477 der Gemarkung Bergham, Stadt Vilsbiburg;  
§ 4 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4.  
BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG;..... 172  
  
Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet  
Wolfsteinerau des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils in den  
Gemeindebereichen Adlkofen und Niederaichbach sowie dem Stadtgebiet  
Landshut für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband  
Wasserversorgung Isar-Vils aus der Trinkwassergewinnungsanlage  
Wolfsteinerau..... 175  
  
Zweckverband Kinderbildung und -betreuung Aham-Gerzen-Schalkham  
Gebührensatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und -betreuung  
Aham-Gerzen-Schalkham..... 196  
  
Nachruf für Herrn Josef Obermaier ..... 199  
  
Nachruf für Frau Karin Sonnweber ..... 199

---

Herausgabe, Druck und Vertrieb:  
Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut  
Tel. 0871/408-0 • Fax 0871/408-1001  
Internet: [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de) • E-Mail: [amtsblatt@landkreis-landshut.de](mailto:amtsblatt@landkreis-landshut.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag.  
Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.  
Bezugspreis: Jährlich 78,00 €, Einzelexemplar 2,00 €

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;**

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten BHKW-Moduls Nr. 3 mit 400 kWel (1.050 kWFWL) Leistung und Kühler, Abgaskamin und Oxi-Kat; Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage, Gärresttrocknungsanlage mit Abluftwäscher, Separierstation, Umschlagstation 2, Revisionsraum 2 und einer Umwallung; Erhöhung vom Endlager 2 um 2 m, Änderung der Abmessung des Biomasselagers und des Revisionsraum 1;) sowie der Anlagenbetrieb [im Flexbetrieb; Leistungssteigerung der beiden bestehenden BHKWs auf jeweils 200 kWel,; Erhöhung der Gesamtleistung von bisher 960 kWFWL auf 2.102 kWFWL; Erhöhung der jährlichen Gasmenge (1,776 Mio. Nm<sup>3</sup>/a und 13.962 kg); Erhöhung der Einsatzstoffmenge von bisher 28,04 t/d auf 59,34 t/d (21.660 t/a)] mit u. g. Anlagenteilen auf dem Grundstück Flur-Nr. 477 der Gemarkung Bergham, Stadt Vilsbiburg; § 4 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG;**

Die BGA Mitterer Energie GbR, vertreten durch Herrn Simon Mitterer, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG der oben beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie den Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Merkmale Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich kein Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, beurteilt nach den in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien (Vorhabensmerkmale nach Nr. 1 i. V. m. örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2), zu erwarten sind.

### **Immissionsschutz:**

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und falls ja, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Für die Untersuchung des Vorhandenseins von möglicherweise beeinträchtigten Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG wird auf die Stellungnahmen der weiteren Fachstellen verwiesen. Sollten derartige Gebiete durch das beantragte Vorhaben betroffen sein können, erfolgt von Seiten des fachlichen Immissionsschutzes eine Bewertung des möglichen Ausmaßes an Beeinträchtigungen durch luftgetragene Emissionen, Lärmbelastigungen, Abfallerzeugung und sonstige Gefahren (z.B. Störfälle).

Es wird daher nur eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes durchgeführt. Für Lärmbelastigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt.

Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 dieser Stellungnahme als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für

konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha\*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a auftreten können. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen. Hierfür ist die Einstufung durch die untere Naturschutzbehörde maßgebend. Eine Aussage über das Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage durch die untere Naturschutzbehörde liegt aber nicht vor. Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine relevanten schutzbedürftigen Gebiete im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km) um die Anlage ersichtlich sind und die Anlage von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können. Die Emissionsfrachten aller bestehenden Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 dieser Stellungnahme als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch eine Schadstoffdeposition in relevanter Konzentration nicht zu erwarten ist. Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter geschlossen und an eine

Gasverwertung angeschlossen sind. Eine Mistlagerung im freien soll nicht stattfinden, so dass auch hier keine Ammoniakemissionen auftreten können.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind.

### **Naturschutz:**

Die Regierung von Niederbayern, SG 50, hat exemplarisch Orientierungsabstände für N-Zusatzbelastungen im Zusammenhang mit der Erweiterung von Biogasanlagen ermittelt (Dienstbesprechung vom 18.07.2018). Bei Anlagen mit mehreren BHKW's mit bis ca. 3 MW FWL sind demnach innerhalb eines Radius von 300 m anlagenbezogene Zusatzbelastungen von weniger als 1,0 kg N/ha\*a zu erwarten, außerhalb dieses Bereiches geringere Werte. Die Antragstellerin beantragt die Genehmigung einer Gesamtleistung von 2,102 MW FWL. Ein Rückgriff auf die Orientierungswerte der Regierung ist deshalb möglich.

Nach den der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Daten befinden sich keine empfindlichen Ökosysteme und Pflanzenarten im Sinne der LfU-Liste „Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern“ (Stand 2018) innerhalb des möglichen Einwirkungsbereichs des Vorhabens, bei denen der genannte Orientierungswert relevant wäre.

Innerhalb eines Umkreises von 600 m (Orientierungswert unter 0,3 kg N/ha\*a) werden keine Natura 2000-Gebiete berührt.

Ein weitergehendes Screening ist nicht erforderlich.

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG (Ziffer 2.3.1).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ (Ziffer 2.3.2) wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Gleiches gilt für Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ziffer 2.3.3) und Biosphärenreservate („Berchtesgadener Land“) (Ziffer 2.3.4).

Es gibt auch keine Überschneidungen des möglichen Einwirkungsbereichs mit Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern nach § 28 BNatSchG oder geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (2.3.7) werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Die Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Mensch sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter blieben bei hiesiger Prüfung unberücksichtigt.

### **Wasserrecht:**

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.

Aus fachtechnischer Sicht wird insbesondere durch die Maßnahmen zur Umwallung der Biogasanlage und der Schaffung eines redundanten Havariebeckens die Eigensicherheit der Anlage wesentlich erhöht.

### **Ergebnis:**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3107, eingeholt werden.

Landshut, 01.08.2019  
Landratsamt Landshut  
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-2093-2018-IMMG vom 29.07.2019)

**Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils in den Gemeindebereichen Adlkofen und Niederaichbach sowie dem Stadtgebiet Landshut für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils aus der Trinkwassergewinnungsanlage Wolfsteinerau**

vom 01.08.2019

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) m.W.v. 11.06.2019 i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GGBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48) und § 1 Abs. 324 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (u. a. der Gemeindebereiche Adlkofen und Niederaichbach sowie Teile des Stadtgebietes Landshut) aus der Trinkwassergewinnungsanlage Wolfsteinerau (Brunnen 3 und 4) wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsbereich für zwei Brunnen Schutzzone I,
  - 1 engeren Schutzzone II,
  - 1 weiteren Schutzzone III A1,
  - 1 weiteren Schutzzone III A2,
  - 2 weiteren Schutzzonen III B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut (untere Wasserrechtsbehörde) und in den Rathäusern der Stadt Landshut (untere Wasserrechtsbehörde) und der Gemeinden Adlkofen und Niederaichbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone II und die weiteren Schutzzonen III A1, III A2 sowie III B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone III B	III A2	III A1	II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird		verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und	verboten		

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
	bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)				
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			verboten	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>					
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	---		verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---		verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind		verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern			verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>		verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)			verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>				
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>- nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>-für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>-bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul> </li> </ul>			nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten			
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---			verboten

<sup>1</sup> siehe. DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
4.4	Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten	
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten		
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	--		verboten	
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten			
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten		
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten			
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung			nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>				

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt		verboten	
5.2.	Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen	Einzelfallprüfung erforderlich		verboten	
5.3	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten		
5.4	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, - Ziffer 5 a oder Ziffer 5 b	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten	
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen			verboten
5.6	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung und zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, entsprechend Nr. 5.5			verboten
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate bzw. Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2			verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> </ul> <b>Auf die Pflicht zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß</b>			

<sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A2	III A1	II
		<b>der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen</b>			
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost zentraler Bioabfallanlagen	verboten			
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.10.gezogen werden. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.			
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten	
6.6	Gärfutterlagerung und Gärsubstratlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage			verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)			verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---			verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - verboten für PSM, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten			
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten			
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten			
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder	---		verboten	

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
zu erweitern				
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)			
	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)			
6.15	Nasskonservierung von Rundholz		---	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 dieser Verordnung gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 dieser Verordnung fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.
- (3) Sie haben auch das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungs-

verordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Pflichten des Begünstigten**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsgebiet lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzone mindestens vierteljährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Landshut und das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu verständigen.  
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Landshut unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamtes Landshut vorzulegen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 7 a WHG Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut in Kraft.

Landshut, den 01.08.2019

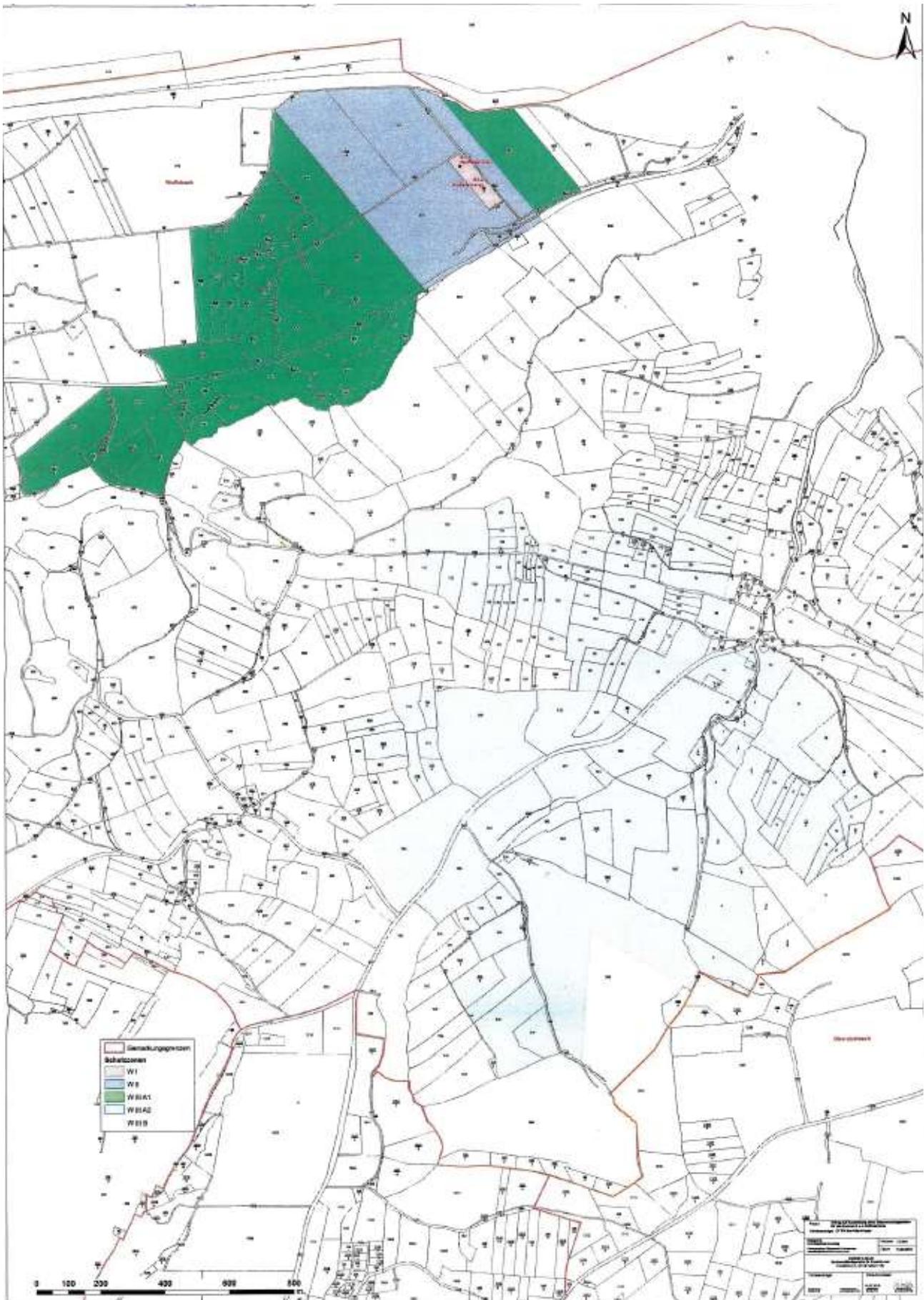
Landratsamt Landshut

Gez.



Bege mann  
Oberregierungsrätin

Anlage 1 zur Schutzgebietsverordnung vom 01.08.2019 Az.: 23-6421.1-4-6229



## **Anlage 2** zur Wasserschutzgebietsverordnung Wolfsteinerau vom 01.08.2019, Az.: 23-6421.1-4-6229

Maßgaben zu 5 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich, in der engeren Schutzzone und in der Zone III A 1 bzw. III A 2 sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III B sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (Awa) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

### 5. Stallungen (zu Nr. 5.4)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stellung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1 und 2 zu ermitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 Nr. 8.1 der AwSV vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 7 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

### **Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Wolfsteinerau vom 01.08.2019, Az.: 23-6421.1-4-6229

#### Anlage 7.5

Schutzgebietsvorschlag ZV WV Isar-Vils Gruppe / Gewinnungsgebiet Wolfsteinerau

Flurstücksverzeichnis

Stand: 14.02.2019

<b>Zone</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Gemeinde u. Gemarkung</b>
<b>WI</b>		<b>Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach</b>
WI	867/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
<b>WII</b>		<b>Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut! Gemarkung Wolfsbach</b>
WII	527/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	529T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	529/1T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	840	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	841	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	844	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	846/6	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	870T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	836/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	839/10	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	839/5	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	841/1	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	847/3T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	867/3T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	870/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
<b>WIII A1</b>		<b>Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut I Gemarkung Wolfsbach</b>
WIII A1	150/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	529T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	742	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	748	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	750	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	751	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	761	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach ,
WIII A1	812	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	814	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	817	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach

<b>Zone</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Gemeinde u. Gemarkung</b>
WIII A1	819	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	820	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	821	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	824	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	830	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	831	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	832	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	844/1	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	845	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	846	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	847/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	847/3T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	726/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	741/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	742/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	742/4	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	750/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	750/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	759/1	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	760/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	761/5	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	787/12	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	806/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	806/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	808/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	810/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	810/5	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	813/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	814/1	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	816/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	817/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	818/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	818/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	819/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	821/1	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	821/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	830/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	831/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	832/3T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	836/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	846/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	846/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	847/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	870T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
<b>WIII A2</b>		<b>Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach</b>
WIII A2	120	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	150/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	150/5	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach

<b>Zone</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Gemeinde u. Gemarkung</b>
<b>WIII B</b>		<b>Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach</b>
WIII B	118	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	527/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	670	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	694	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	695	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	705	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	706	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	719	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	720	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	722	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	723	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	724	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	726	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	743	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	746	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	874	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	875	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	877	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	878	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	150/6	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	668/8T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	693/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	694/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	695/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	695/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	695/4	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	695/5	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	695/6	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	706/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	722/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	722/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	722/4	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	722/5	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	726/13	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	726/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	726/20	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	726/9	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/5	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/6	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/7	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/8	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/11	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/12	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/13	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/19	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/9	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach

<b>Zone</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Gemeinde u. Gemarkung</b>
WIII B	728/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	745/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	832/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	833/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	833/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	833/4	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	834/5T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	836/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	836/4	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	838T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	839	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	839/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	839/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	839/4	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	876/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	876/4	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	878/1	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	880/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	882/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	882T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
<b>WIII B</b>		<b>Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach</b>
WIII B	1214	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1215	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1216	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1218	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1219	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1220	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1223	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1207/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1207/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1207/4	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1215/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1215/7	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1219/1	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1220/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1220/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1220/4	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1221/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1221/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1221/4	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1224/2T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
<b>WIII A2</b>		<b>Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach</b>
WIII A2	112	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	113	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	128	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	531	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	534	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	536	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach

<b>Zone</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Gemeinde u. Gemarkung</b>
WIII A2	537	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	538	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	543	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	545	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	546	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	559	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	568	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	572	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	577	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	578	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	580	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	581	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	582	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	583	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	584	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	587	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	681	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	682	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	683	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	684	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	685	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	716	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	717	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	533/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	534/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	536/2T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	541/2T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	543/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	543/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	544T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	563T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	580/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	582/1	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	582/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	587/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	588/5	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	588T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	589T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	618T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	682/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	716/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	716/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	717/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
<b>WIII B</b>		<b>Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach</b>
WIII B	109	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	110	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	111	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	674	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	680	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach

<b>Zone</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Gemeinde u. Gemarkung</b>
WIII B	686	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	687	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	688	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	690	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	696	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	697	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	698	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	699	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	700	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	701	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	702	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	703	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	704	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	707	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	708	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	709	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	710	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	711	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	712	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	713	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	714	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	715	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	109/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	109/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	111/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	536/2T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	588/4	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	588T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	589T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	601T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	601/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	601/4	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	677/2T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/4	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/5	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/6	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/7	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/8	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	686/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	687/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	693/3T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	695/7	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	695/8	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	699/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	702/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	704/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	704/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	707/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach

<b>Zone</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Gemeinde u. Gemarkung</b>
WIII B	715/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
<b>WIII A2</b>		<b>Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach</b>
WIII A2	1	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	4	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	5	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	7	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	8	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	10	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	11	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	12	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	13	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	15	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	16	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	17	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	18	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	19	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	23	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	24	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	26	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	35	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	43	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	44	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	48	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	49	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	76T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	80	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	83	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	84	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	85	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	86	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	91	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	92	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	94	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	95	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	98	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	99	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	101	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	102	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	122	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	124	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	125	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	126	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	127	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	129	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	128	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	130	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	131	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach

<b>Zone</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Gemeinde u. Gemarkung</b>
WIII A2	132	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	133	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	136	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	142	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	143	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	144	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	145	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	146	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	147	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	148	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	149	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	150	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	153	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	154	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	155	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	156	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	157	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	159	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	160	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	163	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	164	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	165	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	166	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	167	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	168	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	169	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	170	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	171	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	172	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	173	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	174	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	176	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	177	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	178	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	179	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	180	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	181	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	182	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	183	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	208	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	209	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	5/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	8/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	14/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	16/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	2/3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	16/3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	2/4	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	4/4	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach

<b>Zone</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Gemeinde u. Gemarkung</b>
WIII A2	2/5	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	4/5	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	2/6	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	2/7	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	2/9	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	2/16	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	3/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	150/2T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	179/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	179/3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	179/4	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	179/5	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	184T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	185T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	186T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	187T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	188T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	44/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	44/3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	44/4	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	46/1	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	533/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	58/3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	75/2T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	76/1	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	84/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	85/3T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	85/4	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	85/6	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	85/7	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	85/8	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	89/3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
<b>WIII B</b>		<b>Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach</b>
WIII B	6	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	103	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	104	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	105	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	106	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	107	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	108	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	134	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	135	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	175	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	202	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	203	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	204	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	205	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	206	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	207	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach

<b>Zone</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Gemeinde u. Gemarkung</b>
WIII B	210	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	211	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	212	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	213	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	214	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	215	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	216	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	218	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	221	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	221/2T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	222	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	246/4T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	4/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	4/3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	103/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	107/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	216/1	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	75/2T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/10	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	834/2T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	834/4T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/11	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	834/6	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	834	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach

(Nr. 23-6420.1-4-6229 vom 30.07.2019)

## **Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham**

### **Gebührensatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham**

Der Zweckverband Kinderbildung und -betreuung Aham-Gerzen-Schalkham erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

#### **Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen:**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Abrechnung für die Teilnahme am Mittagessen erfolgt über den Dienstleister Kitafino. Die Bestellung und Abrechnung wurde gänzlich auf den Dienstleister übergeben. Seitens des Zweckverbandes werden keine Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes fort, es sei denn, das Kind wird aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet.
- (4) Die Gebühren gemäß **§ 5 Abs. 1 werden für 12 Monate** und die Gebühren gemäß **§ 5 Abs. 2 werden für 11 Monate** eines Kalenderjahres erhoben.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe des Verwendungszweckes „Kindergartengebühr“ zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B KAG i. V. m. § 233 AO fällig.

### II. Einzelne Gebühren

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
  - a. für Regelkinder (Kindergarten drei bis sechs Jahre):
    - i. für eine Buchungszeit von 5 Stunden EUR 125
    - ii. für eine Buchungszeit von 6 Stunden EUR 135
    - iii. für eine Buchungszeit von 7 Stunden EUR 143
    - iv. für eine Buchungszeit von 8 Stunden EUR 157
    - v. für eine Buchungszeit von 9 Stunden EUR 170
    - vi. für eine Buchungszeit von 10 Stunden EUR 183
  - b. für Krippenkinder (Kinderkrippe 12 Monate bis drei Jahre):
    - i. für eine Wochenbuchungszeit bis 20 Stunden EUR 134
    - ii. für eine Wochenbuchungszeit bis 25 Stunden EUR 150
    - iii. für eine Wochenbuchungszeit bis 30 Stunden EUR 170
    - iv. für eine Wochenbuchungszeit bis 35 Stunden EUR 186
    - v. für eine Wochenbuchungszeit bis 40 Stunden EUR 214
    - vi. für eine Wochenbuchungszeit bis 45 Stunden EUR 240
    - vii. für eine Wochenbuchungszeit bis 50 Stunden EUR 266

Ausschlaggebend für den Gebührensatz (Krippenkind oder Regelkind) ist der tatsächliche Besuch der Einrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten). Ein Wechsel des Gebührensatzes im laufenden Kindergartenjahr z. B. bei Vollendung des 3. Lebensjahres ist nicht vorgesehen.

- (2) Weitere Gebühren werden nicht erhoben; insbesondere sind in der Gebühr Spiel- und Getränkegeld enthalten.

## **§ 6**

### **Gebührenermäßigung, Befreiungen**

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Gebührenschuldner haben hierzu – auf Anforderung – Unterlagen vorzulegen.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (Grundlage ist die Haushaltszugehörigkeit) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so fallen für das zweite und alle weiteren Kinder nur die halben Gebühren gem. § 5 Abs. 1 an. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder entfällt ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, sobald Anspruch auf den Elternbeitragszuschuss besteht.

## **§ 7**

### **Abmeldungen**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Gebührenschuldner gem. § 2.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zulässig. Sie hat schriftlich bei der pädagogischen Gesamtleitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (3) Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ablauf des Kindergartenjahres zulässig. Bei nachweislichem Wegzug (z. B. durch Meldebescheinigung) ist eine Abmeldung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham

Gerzen, 23.07.2019

Gez.

Jens Herrnreiter

Zweckverbandsvorsitzender

1. Bürgermeister

(Nr. 20-4233.1 vom 30.07.2019)

## Nachruf

Der Landkreis Landshut trauert um

### Herrn Josef Obermaier

Altbürgermeister der Gemeinde Neufahrn i.NB.,  
ehemaliger Kreisrat des Landkreises Landshut,  
Träger der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze,  
Träger des Bundesverdienstkreuzes am Band

der am 25.07.2019 verstorben ist.

Der Verstorbene bekleidete von 1978 bis 2002 das Amt des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Neufahrn und gehörte von 1984 bis 2002 sowie von 2005 bis 2008 dem Kreistag des Landkreises Landshut an.

Wir trauern um einen Mann, der sich stets für das Wohl der Bevölkerung einsetzte. Seinen großen politischen Erfahrungsschatz stellte er über Jahrzehnte uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit. Er hat die Entwicklung des Landkreises Landshut wesentlich mitgestaltet.

Seine aufgeschlossene Art hat mit dazu beigetragen, dass er sowohl im Kreise der Bürgermeisterkollegen als auch im Kreistag viel Anerkennung und Wertschätzung erfuhr.

Dankbar nehmen wir nun Abschied von einem Menschen, der uns in guter Erinnerung bleiben wird.

Landshut, den 30.07.2019

Peter Dreier  
Landrat

(Nr. 1A vom 29.07.2019)

## NACHRUF

Am 21.07.2019 verstarb

### Frau Karin Sonnweber

Die Verstorbene war in der Zeit vom 01.02.1968 bis 30.06.2004 als Verwaltungsangestellte zunächst beim Landkreis Vilsbiburg und nach der Gebietsreform beim Landkreis Landshut tätig.

Wir trauern um eine stets pflichtbewusste und zuverlässige Mitarbeiterin und werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 31.07.2019  
Landratsamt Landshut

Peter Dreier  
Landrat

Katina Meyer  
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 31.07.2019)

Landshut, den 01.08.2019  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat